



Amt der Tiroler Landesregierung
 Verfassungsdienst
 Eduard-Wallnöfer-Platz 3
 6020 Innsbruck

Per E-Mail an: baurecht@tirol.gv.at

Präsidium
 Wirtschaftskammer Tirol
 Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
 T 05 90 90 5-1249 | F 05 90 90 5-51431
 E praesidium@wktirol.at
 W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 RoBau-1-16/118-2025

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 Mag. Garbislander

Durchwahl
 1304

Datum
 18.08.2025

STELLUNGNAHME zum Entwurf der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2025

In den Erläuternden Bemerkungen zur Verordnung wird ausgeführt, dass „die freiwillige Errichtung zusätzlicher Stellplätze selbstverständlich in der Disposition des betroffenen Bauherrn bleibt.“

Dieser Grundsatz wird ausdrücklich begrüßt. Er steht jedoch in Widerspruch zu § 8 Abs. 1 Tiroler Bauordnung (TBO), wonach die Anzahl der mindestens nachzuweisenden Abstellmöglichkeiten in der Baubewilligung festzulegen ist und diese die höchstzulässige Anzahl gemäß der gegenständlichen Verordnung nicht überschreiten darf.

Es ist daher erforderlich, § 8 Abs. 1 TBO dahingehend zu ändern, dass die freiwillige Errichtung zusätzlicher Stellplätze ausdrücklich zugelassen wird. Eine entsprechende Anpassung ist in der Folge auch in § 38 Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) vorzunehmen.

Hinsichtlich der Festlegung der Gemeindekategorien in Bezug auf die Höchstzahlen an Abstellplätzen wird angeregt, jeweils eigene Kategorien für die Stadt Innsbruck sowie für die Bezirkshauptstädte und die Gemeinden Hall in Tirol, Wörgl und Telfs vorzusehen.

Vorschlag für Höchstzahlen Abstellmöglichkeiten

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten Innsbruck-Stadt	Bezirkshauptstädte, Telfs, Hall, Wörgl
Bis 60 m ² Wohnnutzfläche	0,7
60 m ² bis 80m ² Wnfl.	0,9
80 m ² bis 110m ² Wnfl.	1,1
Mehr als 110m ² Wnfl.	1,3
	0,9
	1,2
	1,5
	1,8

Für innerstädtische Kernzonen sollte bei Kleinprojekten mit einer Grundstücksfläche von unter 1.000 m² die Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen entfallen. Die Errichtung von Tiefgaragen in diesen Lagen ist wirtschaftlich nicht darstellbar, führt zu erheblichen Kostensteigerungen und steht dem gesellschaftspolitischen Ziel des „leistbaren Wohnens“ entgegen.

Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Errichtung von Besucherparkplätzen; auch diese Vorgabe sollte im Sinne „leistbaren Wohnens“ entfallen.

Im Sinne einer nachhaltigen Senkung der Baukosten sollte zudem die erhöhte Ausgleichsabgabe für die Errichtung von Parkdecks und unterirdischen Garagen gemäß § 5 Tiroler Verkehrsabgabegesetz (TVAG) gestrichen werden. Die Errichtung derartiger Anlagen liegt in der Regel nicht im Ermessensbereich des Bauherrn, führt jedoch zu erheblichen Mehrkosten und damit zu einer Versteuerung des Wohnens.

Wir danken für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme, ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für etwaige Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Barbara Thaler
Präsidentin



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin